

Eine Stellungnahme aus der Sicht der SODK

Autor(en): **Zürcher, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **97 (2000)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840606>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Stellungnahme aus der Sicht der SODK

Von Ernst Zürcher, Zentralsekretär der Schweizerischen Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren

1. Die Ansprüche an eine Evaluation der SKOS-Richtlinien und die Grenzen

An seiner Sitzung vom 3. Dezember 1999 hat der Vorstand der SODK über die Frage der Evaluation der SKOS-Richtlinien befunden und beschlossen, die Durchführung der geplanten Evaluation zu unterstützen.

Im Februar hat unsere Konferenz ein Rundschreiben an die kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren versandt, mit dem Ersuchen, die geplante Evaluation mitzutragen und ihre Sozialdienste und Behörden zur Zusammenarbeit mit Herrn Kurt Wyss vom Büro für Sozialforschung in Zürich zu motivieren.

Die SODK respektive deren Vorstand ist sich der Beschränktheit bewusst, die einem Projekt, das in so kurzer Zeit und mit begrenzten finanziellen Mitteln durchzuführen ist, inne wohnt.

Auf Wünschbares musste verzichtet werden. So konnte die Klientenseite nicht einbezogen werden und es war auch nicht möglich, eine sozio-ökonomische Untersuchung zum Ausgabenverhalten der öffentlichen Sozialhilfe unter den alten im Vergleich zu den neuen Richtlinien durchzuführen.

Ein Schönheitsfehler besteht darin, dass die ganz oder teilweise Französischsprachigen Kantone FR, JU und GE nicht in die Erfassung mit einbezogen werden konnten. Dies, weil die Stände Jura und Freiburg die Richtlinien erst im Jahr 2000 eingeführt haben und Genf über seine eigenen Richtlinien verfügt.

Die SODK begrüsst es sehr, dass 14 Kantone einen eigenen Auswertungsbericht verfassen und würde es natürlich sehr gerne sehen, wenn die 12 andern (UR, OW, GL, FR, BS, SH, AI, AR, GR, TI, GE, JU) ebenfalls einen Kantonsbericht erstellen würden.

2. Zu den Ergebnissen

Der Vorstand der SODK war sich in Übereinstimmung mit der SKOS über die aufgeführten Grenzen der Studie im klaren. Er wusste, was er mit der Auswertung erhalten würde, nämlich die Antworten von Fachleuten und Behördenvertretern aus der Praxis, von den Schlüsselpersonen der Sozialhilfe. Und da die Kantone, auch die zuständigen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher, relativ weit von der Einzelfürsorge entfernt sind, weiter als die Gemeinden, handelt es sich hier für sie um einen ausserordentlich wertvollen Frontbericht.

Welche Ergebnisse sind für die SODK von besonderem Interesse?

- **Die Sicherung des sozialen Existenzminimums:** Die Richtlinien der SKOS sind heute als allgemein für das soziale Existenzminimum im Bereich der Erwerbstätigen konkurrenzlos anerkannt. Sie stellen auf diesem Gebiet die nationale Referenzgrösse dar. Dieses zentrale Ziel ist mit den neuen Richtlinien noch gefestigt worden.
- **Der Förderung der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit** sind sie aus diesem Grunde nur dienlich.

- Die Richtlinien stossen bei den betroffenen Fachleuten auf eine **sehr grosse Zustimmung**. Sie werden sehr weitgehend als Arbeitsinstrument angewandt. Für die neuen Richtlinien spricht auch, dass 88,6 Prozent den Grundbedarf I und II als Ausgangsbasis für die Berechnung des sozialen Existenzminimums in der Praxis nehmen. Hinzu kommen dann die situationsbedingten Leistungen. Aus diesem Grunde wohl werten auch 70,7 Prozent die Leistungen als angemessen. Immerhin finden 23,5 Prozent der antwortenden Stellen die Leistungen als eher zu hoch und lediglich 5,8 Prozent als eher zu tief. Auch wenn die Regionaldienste etwa in umgekehrter Weise zu diesem allgemeinen Trend geantwortet haben, ist hier doch ein Fingerzeig, dass die Richtlinien weiterhin auf Flexibilität achten sollten, weil es in der Schweiz eben auch teilweise erhebliche Einkommensunterschiede etwa zwischen Stadt und Land (aber nicht nur) gibt.

Dass die Arbeit der Sozialdienste und Behörden sowie der Ämter laufend zunimmt ist eine Tatsache. Es gibt eine grössere Klientschaft, vor allem dann, wenn sich die Konjunkturspirale nach unten dreht. Die Fälle werden komplexer (komplexere Gründe, mehr verschiedene Ethnien, Kulturen, Sprachen, Traditionen, Sozialstrukturen usw.). Die sozial Tätigen werden auch immer mehr mit der Paperasserie (Statistiken, Berichten usw.) konfrontiert. Jede administrative Arbeitseinsparung ist von daher zu begrüssen. Dieses Ziel erfüllen die Richtlinien offenbar dank der Pauschalierung.

Eher gering scheint mir der Anteil von 26 Prozent der Angefragten zu sein, die die Richtlinien für sehr geeignet halten (63 Prozent halten sie für «eher geeignet»), den Kernauftrag der sozialen und wirtschaftlichen Integration der Hilfebedürfti-

gen zu erfüllen. Dieses leise Unbehagen rührt vermutlich daher, dass die gesellschaftliche Integration zu einem grossen Teil über die Arbeit führen muss. Hier sind die Möglichkeiten der Sozialdiensteeher beschränkt. Nur die enge Zusammenarbeit zwischen Sozialämtern und den Strukturen des AVIG ist hier erfolgversprechend.

Einkommensfreibetrag

Dieses Ergebnis erstaunt: Rund die Hälfte finden die **Idee** eines Einkommensfreibetrages ziemlich schlecht oder sehr schlecht. Wer arbeitet, sollte auch einen finanziellen Anreiz dafür erhalten. Wie gross dieser zu sein hat, kann durchaus diskutiert werden. Diese Idee sollte man nicht über Bord werfen, sondern versuchen, mit einer entsprechenden Ausgestaltung einen Konsens zu erreichen.

Rückerstattungen

Die Frage, ob Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen vorzunehmen sind oder nicht, wurde mit 47,7 Prozent, also von nahezu der Hälfte abgelehnt. Dies ist insofern erstaunlich als in den neueren Sozialgesetzen der Kantone die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen vom späteren Einkommen nur noch für Ausnahmefälle (Lotteriegewinne, ungerechtfertigter Bezug) vorgesehen ist. Hier müsste man künftig den Gründen nachgehen.

Verwandtenunterstützung

Noch krasser ist die Situation bei der Verwandtenunterstützung. Die Verwandtenunterstützung ist recht verbreitet. Sie scheint auch in umfassender Weise präventiv angewendet zu werden. Die Frage

nach den Eltern und deren Einkommensverhältnissen genügt oft, damit Personen (gerade auch jüngere) das Sozialamt kurzum wieder verlassen.

Es geht also weniger um die Geldbeträge, die wieder zurückgefordert werden als um die virtuellen Leistungen, die auf diese Weise eingespart werden und die in keiner Statistik erscheinen. Die Richtlinien scheinen sich mit 75,4 Prozent Positivantworten in bezug auf die Verwandtenunterstützung relativ gut bewährt zu haben. Trotzdem bleibt in diesem Bereich ein Unbehagen. Eine vertiefte Untersuchung ist hier jedenfalls am Platz.

Kostenneutralität

Die Antworten beruhen hier zwangsläufig auf Beobachtungen, Vermutungen und eigenen Alltagserfahrungen. Die Tendenz dürfte hier stimmen. Kostenneutralität bei Ein-Personen-Haushalten und leichte bis mässige Überschreitung bei den Mehr-Personen-Haushalten. Dabei werden mehrheitlich nicht die SKOS-Richtlinien son-

dern andere Variablen als Gründe angegeben. Insgesamt lautet somit die Antwort, die SKOS-Richtlinien sein nicht ausschlaggebend für die Überschreitung der Kostenneutralität, soweit sie erfolgt ist.

3. Folgerung

Die SKOS-Richtlinien stellen ein anerkanntes, solides, wichtiges und unverzichtbares Instrument in der Sozialhilfe dar. Einzelne Fragen – sie entsprechen wohl nicht zufällig jenen Instituten unseres Sozialhilfesystems, die auch in der OECD-Studie als «archaisch» bezeichnet wurden: die Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen und die Verwandtenunterstützung – sind in bezug auf Ausgestaltung und Einsatz auf die Traktandenliste zu setzen. Aber auch Fragen der Integration und des Verhältnisses Arbeitseinkommen/Sozialhilfe sind vertieft anzugehen. Hier sind Lösungen gefragt, die einen breiteren Konsens unter den Fachleuten und Behörden (die ja eigentlich auch Fachleute sein sollen) ermöglichen. ■

Die Wirtschaft im Aufschwung – und die Sozialhilfe?

SKOS-Fortbildungsseminar in Interlaken

Rund 300 Teilnehmende konnte Vizepräsident François Mollard, Freiburg, zum Fortbildungsseminar der SKOS vom 12. und 13. September in Interlaken begrüßen. «Warum steigen die Sozialhilfekosten weiter? Das kann doch nicht wahr sein?» Mit diesen leicht ungehaltenen Fragen konfrontierten die Budgetverantwortlichen die Verantwortlichen der Sozialhilfe, sagte Mollard, und es sei ein Tagesziel, Antworten zu finden.

Obwohl die Wirtschaft und die öffentlichen Budgets sich erholen, hält der

Druck, auf die Sozialpolitik an, so Präsident Walter Schmid. Es werde die Frage nach der «richtigen Sozialpolitik» gestellt, und gewisse Politiker und Theoretiker wollten den Bürgerinnen und Bürgern weis machen, ein Sozialabbau sei die Voraussetzung für eine boomende Wirtschaft. «In Bedrängnis kommen wir, kommt die Sozialhilfe, nur, wenn wir keine überzeugenden Antworten geben können», sagte Schmid. Die SKOS habe es mitten in der Rezession gewagt, die Richtlinien total zu revidieren. Wenn das